

Schulordnung für die Musikschule Emmen

Version	Datum	Änderung	Autor
	01.02.2008	Art. 4.4, 7.2, 7.6.a, 12.4, 12.5, 12.6 und 13.1	Gemeinderat
	01.02.2008	Art. 5.4 und 5.5 gestrichen	Gemeinderat
	01.02.2010	Art. 4.4	Gemeinderat
	09.02.2011	Art. 7.2 gestrichen	Gemeinderat
	25.01.2012	Art. 4.4	Gemeinderat
	22.08.2018	Art. 5.3, Art. 12.5b	Gemeinderat
	01.08.2020	Art. 3a, 4.4, 6.1, 6.4, 6.5, 7.5, 7.7, 7.11, 8.1, 8.5, 14.2 geändert und 4.7, 5.5, 6.2, 6.6b, 8.4, 9.3 gestrichen	Gemeinderat
	27.05.2026	Art. 4.4, 4.5, 4.8, Art. 5.1, 5.3, 5.4, Art. 6.2, 6.3, 6.4, Art. 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, Art. 8.1, 8.2, 8.3, Art. 9.7, Art. 10.1, 10.3, 10.4, Art. 11.1, Art. 12.5a), Art. 13.1, 13.2	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Schulprogramm	3
Art. 4 Anmeldung.....	3
Art. 5 Zulassung / Aufnahme / Verbleib	4
Art. 6 Anforderungen.....	4
Art. 7 Unterricht	4
Art. 8 Absenzen	5
Art. 9 Ensembles.....	5
Art. 10 Instrumente / Lehrmittel	5
Art. 11 Schulgeld	6
Art. 12 Schulgeldermässigung.....	6
Art. 13 Austritt, Annullierung der Anmeldung.....	7
Art. 14 Mitteilungen, Anfragen und Auskünfte	7
Art. 15 Inkrafttreten.....	7

Art. 1 Allgemeines

Der Gemeinderat Emmen erlässt gestützt auf Art. 4.4 der Richtlinien für die Musikschule Emmen vom 1.1.2006 die nachfolgende Schulordnung.

Art. 2 Zweck

Mit der Schulordnung wird das Unterrichtsangebot, der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

Art. 3 Schulprogramm

Die Musikschule veröffentlicht jährlich ein neues Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- a) Kursangebot
- b) Schulgelder
- c) Auszug aus der Schulordnung
- d) Anmeldeformular / Anmeldeschluss
- e) Kontaktadressen

Art. 4 Anmeldung

¹ Die Anmeldungen müssen für jedes Schuljahr schriftlich bis zum festgelegten Anmeldeschluss erfolgen. Für jedes Fach ist eine separate Anmeldung nötig. Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig.

² Der Ein- und Austritt von Erwachsenen ist semesterweise möglich.

³ Mit der Anmeldung anerkennen die Unterschriftsberechtigten die Richtlinien und die Schulordnung der Musikschule und gehen einen Vertrag ein.

⁴ Lernenden, die den obligatorischen Instrumental- und Vokalunterricht in einem Gymnasium oder einer Fachmittelschule besuchen, müssen sich für 40 Minuten anmelden. Der Unterricht ist obligatorisch, wenn Musik als Schwerpunkt-, Ergänzungs- sowie Wahlpflichtfach oder in der Musik- und Sportklasse gewählt wird.

⁵ Die Lehrperson kann in Absprache mit der Musikschulleitung und den Lernenden Einzelunterrichtszeiten für Partner- oder Gruppenunterricht kumulieren.

⁶ Kann beim Partnerunterricht kein geeigneter Partner gefunden werden, findet anstelle des Partnerunterrichts Einzelunterricht zu 30 Minuten statt. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Musikschulleitung während dem Schuljahr den Partnerunterricht in Einzelunterricht zu 30 Minuten mit entsprechender Schulgeldanpassung umgestalten.

⁷ Ein Zweitunterrichtsfach zum Schülertarif kann die Musikschulleitung bewilligen.

⁸ Die Lehrpersonen nehmen vor den Sommerferien mit den neuen Schülern Kontakt auf.

Die Anmeldung in die Ensembles erfolgt über die Lehrperson oder online und gilt verbindlich für das ganze Schuljahr.

Art. 5 Zulassung / Aufnahme / Verbleib

- ¹ Alle rechtzeitig Angemeldeten, die bis Ende Juni keinen negativen Bescheid erhalten, gelten als aufgenommen.
- ² Übersteigen die Anmeldungen die verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste geführt.
- ³ Die Aufnahme zum Instrumental- und Gesangsunterricht ist ab dem obligatorischen Schulalter möglich, sofern das Kind die notwendigen Voraussetzungen mitbringt.
- ⁴ Lernende, deren Rechnungen der Musikschule nicht bezahlt wurden, werden nicht mehr aufgenommen.

Art. 6 Anforderungen

- ¹ Regelmässiger, vorbereiteter und pünktlicher Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung.
- ² Die Erziehungsberechtigten begleiten und unterstützen die musikalische Ausbildung und pflegen einen regelmässigen Kontakt mit der Lehrperson.
- ³ Am Ende des Schuljahres erstellen Lehrperson und Lernende von der 2. Primarklasse bis zum 18. Altersjahr mit Einbezug der Erziehungsberechtigten einen Evaluationsbericht.
- ⁴ Die Lernenden sind verpflichtet, nach angemeldeter Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.
- ⁵ Nach erfolgter schriftlicher Mahnung können Lernende aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden. Bei lit. a, b besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes:
 - a) Fortgesetztes schlechtes Betragen
 - b) Nach drei nicht akzeptierten oder nicht gemeldeten Absenzen innerhalb eines Schuljahres
 - c) Uneinbringlichkeit offener Rechnungen

Art. 7 Unterricht

- ¹ Das Unterrichtsjahr teilt sich in zwei Semester auf:
 - a) 1. Semester August – 31. Januar
 - b) 2. Semester 1. Februar – Juli
- ² Der Mittwochnachmittag, schulfreie Halbtage, die sich durch alternierenden Schulunterricht oder Blockzeiten ergeben und der Samstagvormittag gelten für die Musikschule als Unterrichtshalbtage.
- ³ Für die Ferien gilt der Ferienplan der Volksschule Emmen.
- ⁴ Vor den Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule. Vor den Sommerferien endet der Unterricht mit dem offiziellen Schulschluss der Volksschule.
- ⁵ Unterrichtsarten:
 - a) Musik & Bewegung
 - b) Einzelunterricht 30 oder 40 Minuten
 - c) Partnerunterricht 45 Minuten
 - d) Instrumental-/ Gesangsunterricht in Kleingruppen
 - e) Jahresgruppenkurse

- f) Ensembleunterricht
- ⁶ Die Lehrperson kann im Semester pro Lernende zwei Lektionen des Einzel- oder Partnerunterrichts für das gemeinsame Musizieren oder Projekte verwenden.
- ⁷ Die Zuteilung der Lernenden, Lehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache der Musikschulleitung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, auf einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Unterrichtszeit.
- ⁸ Die Lehrperson legt zusammen mit den Lernenden aufgrund des Stundenplanes der Volksschule die Unterrichtszeit fest.
- ⁹ Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musikschulleitung geändert werden.
- ¹⁰ Wenn es die Umstände verlangen (Raumsituation, Stundenplanänderungen an den Volksschulen etc.) kann die Musikschulleitung während dem Schuljahr einen Stundenplanwechsel anordnen.
- ¹¹ Der Unterricht findet in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.
- ¹² Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 8 Absenzen

- ¹ Absenzen der Lernenden müssen im Voraus der Lehrperson gemeldet werden.
- ² Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen, werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Absenzen der Lernenden ausfallen.
- ³ Bei mehr als 6 aufeinander folgenden Unterbrüchen infolge Krankheit oder Unfall der minderjährigen Lernenden wird das Schulgeld pro rata berechnet. Dazu ist ein Arztzeugnis einzureichen.
- ⁴ Lektionen, die Lehrpersonen infolge Krankheit oder Unfall aus unverschuldeten Gründen nicht erteilen, müssen nicht nachgeholt werden. Lektionen, die aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, sind von der Lehrperson nachzuholen.
- ⁵ Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 9 Ensembles

- ⁶ Das Ensemblespiel und der Chorgesang gehören zum Ausbildungsprogramm und sind im Schulgeld inbegriffen.
- ⁷ Die Lernenden wirken auf Empfehlung der Fachlehrperson in den Ensembles der Musikschule mit. Über die Aufnahme entscheidet die Ensembleleitung.
- ⁸ Ensemblemitglieder ohne Unterricht an der Musikschule Emmen zahlen einen Ensemblebeitrag.

Art. 10 Instrumente / Lehrmittel

- ¹ Die Anschaffung von Instrument und Notenmaterial ist Sache der Lernenden. Die Noten für die Ensembles stellt die Musikschule zur Verfügung.

- ² Ein Instrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Musiklehrperson gemietet oder angeschafft werden.
- ³ Die Lernenden müssen ausreichende Übungsmöglichkeiten auf geeigneten Instrumenten haben.
- ⁴ Leihmusikalien sind von den Lernenden sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen haften die Lernenden oder deren gesetzlichen Vertreter.

Art. 11 Schulgeld

- ¹ Jugendtarif erhalten alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem Schuljahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Das Schulgeld der Erwachsenen ist kostendeckend.
- ² Die Schulgelder sind im Schulprogramm aufgeführt und werden im Oktober mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Die Erwachsenen erhalten pro Semester eine Rechnung.
- ³ Möglich ist im Rahmen des Subventionsanteils in der Gemeinde Emmen die Unterstützung des Unterrichts an regionalen Musikschulen in Fächern, die an der Musikschule Emmen nicht angeboten werden, wenn keine entsprechende Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn es die geografischen Verhältnisse rechtfertigen.

Art. 12 Schulgeldermässigung

- ¹ Eine Schulgeldermässigung ist in begründeten Fällen für Kinder und Jugendliche möglich.
- ² Pro Kind ist nur für ein Instrument eine Ermässigung möglich.
- ³ Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach der letzten definitiven Steuerveranlagung.
- ⁴ Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr neu bis Ende Mai schriftlich der Musikschulleitung einzureichen. Der Entscheid wird vor den Sommerferien schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.
- ⁵ Es wird nach folgenden Kriterien entschieden:
 - a) Schulgeldermässigung:

Beitrag der Erziehungsberechtigten:	Steuerbares Einkommen:
25% der Rechnung	bis max. CHF 25'000.--
50% der Rechnung	bis max. CHF 30'000.--
75% der Rechnung	bis max. CHF 35'000.--
100% der Rechnung	über CHF 35'000.--

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind erhöht sich das erlassberechtigte maximale Steuereinkommen um jeweils CHF 2'500.--
 - b) Bei einem Reinvermögen von über CHF 80'000.-- wird keine Schulgeldermässigung gewährt.
 - c) Bei Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) wird mit dem Sozialamt Kontakt aufgenommen. Es kann ein zusätzlicher Erlass gewährt werden.
 - d) Mindestanteil CHF 80.--

Art. 13 Austritt, Annullierung der Anmeldung

- ¹ Bei einer Annullierung der Anmeldung bis am 1. Juli werden die Annullierungskosten von CHF 80.-- in Rechnung gestellt.
- ² Bei einem vorzeitigen Austritt nach dem 1. Juli wird die Hälfte des Jahresschulgeldes verrechnet, sofern vor dem 31.12. eine schriftliche und begründete Abmeldung an die Musikschulleitung erfolgt ist. Andernfalls ist das Jahresschulgeld zu bezahlen. Dieselbe Regelung gilt auch bei Lernenden, die eine Schulgelderermässigung gemäss Art. 12 erhalten haben, wobei in diesen Fällen sowie auch bei einem Ausschluss durch die Musikschulleitung gemäss Art. 6 Abs. 6 ebenfalls das volle Jahresschulgeld bzw. die Hälfte des Jahresschulgeldes zu bezahlen ist, wie wenn keine Schulgelderermässigung gewährt worden wäre.
- ³ Bei einem Austritt infolge Wegzuges aus der Gemeinde wird das Schulgeld pro rata berechnet.
- ⁴ Erwachsene können semesterweise austreten. Eine Abmeldung per Ende 1. Semester hat bis zum 31. Dezember schriftlich an der Musikschulleitung zu erfolgen. Liegt bis zum 31. Dezember keine Abmeldung vor, so gilt die Anmeldung für das ganze Schuljahr und das 2. Semester wird in Rechnung gestellt.

Art. 14 Mitteilungen, Anfragen und Auskünfte

- ¹ Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte / Lernenden verständigen sich direkt.
- ² Adressänderungen und Austritte sind schriftlich dem Sekretariat zu melden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.2.2006 in Kraft.

Emmenbrücke, den 6. Januar 2006

Für den Gemeinderat

Peter Schnellmann
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber